

Philanthropische Förderinstrumente – Ein grenzüberschreitender Überblick zur Landschaft der philanthropischen Förderinstrumente und ihrer neuesten Ansätze

Christin Forstinger

Die Vielfalt an international bestehenden philanthropischen Förderinstrumenten (philanthropic „giving vehicles“) ist beträchtlich. Angeregt durch die Entwicklung in den USA hat in den letzten Jahren die Palette an konkreten Vehikeln, durch die man sich wohltätig engagieren kann, stark zugenommen. Neben klassischen traditionellen rechtlichen Förderstrukturen, wie der Stiftung oder dem Verein, sind insbesondere in Großbritannien neue Formen von hybriden Förderinstrumenten zwischen dem for-profit und dem not-for-profit-Bereich entstanden. Diese Trends, vor allem im Bereich der rechtlichen Strukturierung, haben zwar in Österreich bis dato noch nicht Einzug gefunden. Ein positiver Bewusstseinswandel in der österreichischen Philanthropie-Landschaft ist aber deutlich zu erkennen. Philanthropisches Engagement geht heute bei Weitem über klassisches Spenden hinaus und bricht mit der traditionellen Denkweise, dass gesellschaftlicher Mehrwert und finanzielle Rendite nicht vereinbar sind. Die neuen Förderansätze sind zum Teil mit Instrumenten und Ansätzen aus dem Impact Investing und dem Socially Responsible Investing verwandt. Vorliegender Artikel gibt einen grenzüberschreitenden Überblick über die diverse Landschaft der philanthropischen Förderinstrumente, vergleicht diese wo nötig und zeigt auf, welche konkreten philanthropischen Engagement-Möglichkeiten bestehen.

Stichwörter: Philanthropische Förderinstrumente, philanthropic giving vehicles, hybride Gesellschaften, Impact Investing, gesellschaft-

licher Mehrwert, Venture Philanthropie, Stiftungen, Vereine, Donor Advised Funds, Community Interest Company, Benefit Corporation, Low Profit Limited Liability Company (L3C).

JEL-Classification: G 18, G 28, K 22, K 33.

A great variety of philanthropic giving vehicles are used internationally. Driven by developments in the USA, recent years have seen a significant growth in the types of entities and vehicles that can be used for charitable and philanthropic engagement. One group of vehicles consists of traditional legal entities such as foundations and associations. More recently, a second group of new engagement vehicles has appeared, which have a hybrid character, combining features of for-profit and not-for-profit entities. A proliferation of these vehicles has in particular taken place in the UK. So far, these trends have not started to materialize in Austria. However, a change in the mindset in the Austrian philanthropic landscape is clearly taking place. Today, philanthropic engagement extends far beyond traditional pure monetary donations. It challenges the traditional view that social added value and financial returns are necessarily incompatible. The new ways and vehicles of philanthropic action are to some extent related with approaches used in impact investing and socially responsible investing. This paper offers a cross-border survey of the landscape of philanthropic giving vehicles, provides a comparison of such vehicles where appropriate and shows examples of concrete engagement opportunities.

1. Einleitung

Das Wort Philanthropie stammt aus dem Griechischen und setzt sich aus: „philos“ (Freund) und „anthropos“ (Mensch) zusammen. Philanthropie kann als Menschenliebe in Form einer privaten, freiwilligen Tätigkeit (Zeit- und/oder Geldeinsatz) für einen gemeinnützigen Zweck mit einer Gewichtung auf das zu erreichende Ziel umschrieben werden.



Photo: privat

Dr. Christin Forstinger, LL.M. (Duke) ist Obfrau des österreichischen Vereins BRAVEAURORA – Austrian House for African Children (www.braveaurora.com), Mitglied des Vorstands von Plan International Schweiz (www.plan-schweiz.ch) und Geschäftsführerin der PVA Advisory GmbH (Philanthropic Value Added); e-mail: christin.forstinger@pva-advisory.com

Philanthropie umfasst demnach ein umfassendes Tätigkeitsfeld von wohltätigem, wirkungsorientiertem Engagement und geht heute meist über bloße Mildtätigkeit und reine non-profit Engagements hinaus. Wichtig ist zu erkennen, dass Philanthropie und finanzieller Return sich nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig befruchten [1].

Effizientes philanthropisches Engagement, im Sinne einer optimalen und nachhaltigen Allokation des zur Verfügung stehenden Finanz- und Zeitbudgets verlangt ein Tätig-werden, das auf die Präferenzen und die persönlichen Werte des Philanthropen abgestimmt ist.

[1] Vgl. etwa Clinton, Financial Times (Englische Ausgabe), 20.1.2012.

Das Angebot der philanthropischen Förderinstrumente wurde in den letzten Jahren stark durch Trends und Entwicklungen aus den USA beeinflusst. Es sind neue Formen philanthropischer Engagement-Möglichkeiten (neue Formen des philanthropischen Tätigwerdens) sowie neue Förderinstrumente und hybride Gesellschaftsformen entstanden. Auch wenn in Europa der Rolle des Wohlfahrtsstaates und der Zivilgesellschaft immer noch eine andere zukommt als in den Vereinigten Staaten, so sind die Einflüsse der modernen Philanthropie aus den USA in Europa bereits deutlich zu beobachten.

2. Philanthropie heute

Bevor auf die konkreten Förderinstrumente eingegangen wird, ist es sinnvoll die Optionen aufzuzeigen in welcher Art und Weise und mittels welcher Förderansätze man sich überhaupt philanthropisch engagieren kann. Die Möglichkeiten der philanthropischen Förderansätze reichen hierbei von der klassischen Spende (typischerweise einer Geldspende) [2] über ein „money-plus“-Engagement (hier erwartet sich der Philanthrop, dass seine Spende zusätzlich auch „arbeitet“ und ihm gleichzeitig einen finanziellen Return bringt) bis hin zur Venture-Philanthropie.

Die klassische Geldspende („check-book-charity“) ist zwar auch heutzutage immer noch das weitverbreitetste Mittel philanthropischen Engagements, doch wird sie zunehmend von neueren philanthropischen Einsatzmöglichkeiten, bei denen es auch zu einer persönlichen Involvierung des Philanthropen und damit zur aktiven Einflussnahme auf die Wirkung des jeweiligen Einsatzes kommt, abgelöst. Neben die klassische Geldspende kann man den erweiterten Bereich der Sachspenden („in-kind-contributions“) einordnen, bei der Personen typischerwei-

se einen Teil ihres Vermögensportfolios (z.B. Wertpapiere oder Grundstücke) für wohltätige Zwecke zur Verfügung stellen. Sachspenden sind vor allem in der Nachlassplanung anzufinden.

Philanthropisches Engagement befindet sich heutzutage im Schnittpunkt zwischen gesellschaftlichem, individuellem und finanziellem Return („Ertrag“). Trotz der seit Jahrzehnten bestehenden psychologischen Barriere, etwas Gutes zu tun und gleichzeitig einen finanziellen Ertrag zu erwirtschaften, schließen sich ein gesellschaftlicher Mehrwert („Social Impact“) und ein finanzieller Ertrag heutzutage nicht mehr aus [3]. Spender erwarten, dass Projekte und NGOs nach wirtschaftlichen Kriterien arbeiten [4]. Bei Investments aus ethischen Motiven steht der Renditegedanke zwar nicht primär im Vordergrund, ist aber doch zentraler Teil dieser Produkte. In diesen Bereich fallen die Impact Investments, denen vielfach der Anspruch einer neuen Anlage-(Asset) Klasse eingeräumt wird [5]. Impact Investments zielen darauf ab, dass die Wirkung ihres Investments gemessen werden kann, insbesondere auch nach sozialen Kriterien. Heutzutage gibt es allerdings noch keine einheitliche, als Vergleichsmaßstab anerkannte Mess-Methode, und eine aussagekräftige Wirkungsberechnung stellt nach wie vor eine Herausforderung für die Impact Investments dar [6].

Der Trend der letzten Jahre geht von der klassischen Geldspende hin zur aktiven Involvierung und zur „hands-on“-Philanthropie. Philanthropen sind heutzutage aktiv, sie „wirken“ selber und wollen nicht mehr nur wirken lassen. Neue Schlagworte wie „Catalytic Philanthropy“ sind in diesem Zusammenhang in Gebrauch [7]. Insbesondere kommt hier auch der Bereich der *Venture Philanthropie* ins Spiel. *Venture Philanthropie* stammt ursprünglich aus den USA und

ist in Europa seit etwas mehr als zehn Jahren bekannt [8], wobei Großbritannien als das „Hub“ der europäischen *Venture Philanthropie* anzusehen ist. *Venture Philanthropie* ist als die engagierteste Form von *Philanthropie* zu verstehen. Im Gegensatz zur traditionellen passiven Spende (einer bloßen Transaktion) ist *Venture-Philanthropie* auf eine Beziehung ausgerichtet und verlangt ein hohes Maß an gegenseitiger Involvierung und Verantwortlichkeit [9]. Der *Venture Philanthrop* will nicht nur sein finanzielles Kapital einsetzen, sondern bringt auch aktiv sein intellektuelles Kapital (z.B. durch Mentoring oder Beratung) und/oder sein soziales Kapital (z.B. Netzwerke, Vermittlung privater und beruflicher Kontakte, Lobbying, etc.) ein [10]. Er stellt demnach einen beträchtlichen Teil seines Einsatzes in Form persönlicher, kostbarer Zeit zur Verfügung. Persönliches Zeit-Engagement ist eine sehr wertvolle Form von philanthropischem Einsatz und wird heutzutage nicht mehr nur von Studenten umgesetzt, sondern auch von Unternehmern im Bereich der Corporate Social Responsibility Aktivitäten [11] und unabhängigen High Net Worth Individuals [12].

Zu erwähnen ist auch, dass die sozialen Medien („Social Media“) einen wichtigen Stellenwert im Bereich der philanthropischen Förderansätze einnehmen. Zwar ist *Philanthropie* eine höchstpersönliche Entscheidung, dennoch wirken die Social Media hier komplementär, wie beispielsweise als Austauschplattformen von Erfahrungen oder beim Verlinken von Projekten [13].

Abschließend bleibt festzuhalten, dass philanthropisches Engagement *zunehmend grenzüberschreitend* stattfindet. Staaten wie die USA und Kanada haben hierbei Vorbildwirkung, indem sie das „cross-border giving“ mittels spezifischer Steuerregulierungen erleichtert haben.

[2] Möglich sind auch Zeitspenden, bzw. kombinierte Geld- und Zeitspenden.

[3] Vgl. etwa *Weber-Berg*, Vortrag am The Ethics Centre's 1st Workshop on Impact Investing, Universität Zürich, 2011.

[4] Philanthropische Aktivitäten sind vor allem dann nachhaltig effektiv, wenn sie eine Wirkung (Impact) erzielen. Die neuesten Trends in diesem Bereich fokussieren auf die vorgängige Definierung von Resultaten und Ergebnissen im Gegensatz zur reinen Planung von Aktivitäten („Outcome Funding“, vgl. etwa *Williams/Webb/Phillips*, *Rennselaerville Institute*, 3rd ed., 1996). Ein weiterer Trend ist der professionelle Kapazitätenaufbau innerhalb von Projekten („Capacity Building“).

[5] *Donohoe/Leijonhufvud/Saltuk*, J.P. Morgan, Global Research Paper, 29.11.2010.

[6] *Karen Mass* und *Kellie Liket* bieten einen sehr guten Überblick über die verschiedenen Impact Measurement Methoden

in einem Research Paper, das im Auftrag der Bill&Melinda Gates Foundation erstellt wurde; *Mass/Liket*, Department of Business Economics and Erasmus Centre for Strategic Philanthropy, Erasmus University Rotterdam.

[7] Der Begriff *Catalytic Philanthropy* wurde von *Porter* und *Kramer* (Harvard Business School) geschaffen. Vgl. hierzu *Crutchfield/Kania/Kramer*, *Do more than Give*, 2011.

[8] Die European *Venture Philanthropy Association*, <http://evpa.eu.com/>, ist ein Netzwerk von interessierten Organisationen im Bereich der *Venture Philanthropie*, das seit 2004 existiert.

[9] *Hoelscher/Ebermann/Schlüter*, *Venture Philanthropie in Theorie und Praxis*, 2010. Vgl. hierzu insbesondere auch den Beitrag von *Fembek*, *Venture Philanthropie in Österreich* 149ff.

[10] *Davis/Etchart*, *NESSt Practitioner Series*, 2005.

[11] Z.B. *Corporate Giving Programs*, vgl. hierzu die aktuelle Übersicht der 50 größten U.S. *Corporate Giving Programs*, des amerikanischen *Foundation Center*, <http://foundationcenter.org/findfunders/topfunders/top50giving.html>.

[12] *Prouteau/Sardinha*, *ERNOP Conference Vienna*, Juni 2011; *Heinemann*, *ZEW Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung*, Discussion Paper No. 10-075; *Barclays-Wealth*, *White Paper*, 2010.

[13] *Social Media Plattformen* wie *Facebook* gehören heutzutage zu den Hauptfinanzierungsquellen des *Online-Fundraising*, vgl. z.B. die aktuelle Studie von *JustGiving*, www.justgiving.com, die argumentiert, dass *Facebook* bis zum Jahr 2015 für 50% des weltweiten *Online-Fundraising* verantwortlich sein wird.

Grenzüberschreitendes philanthropisches Engagement ist aus rechtlicher Optik in Europa noch relativ unterentwickelt. Erste erfolgreiche Initiativen gibt es durch das „Transnational Giving Europe“ Network [14], das auf den erfolgreichen grenzüberschreitenden Entwicklungen im Stiftungsrecht aufbaut [15].

3. Philanthropische Förderinstrumente

Als philanthropisches Förderinstrument kann man ein rechtliches Gefäß bzw. eine rechtliche Struktur verstehen, die einem Philanthropen zur Verfügung steht, um sein gemeinnütziges Engagement umzusetzen. Die Inanspruchnahme eines Fördergefäßes kann von einem bestehenden Fondsvehikel, über die Umsetzung einer eigenen Fondsstruktur bis zur Gründung einer eigenen Rechtsform reichen.

Bevor man sich für eine konkrete philanthropische Förderstrategie und ein spezifisches Förderinstrument entscheidet, ist es erforderlich herauszufinden, welche Strategie bzw. welches Instrument für den jeweiligen Philanthropen geeignet ist und seinen Präferenzen und Werten am besten entspricht. Basierend auf den Ergebnissen einer persönlichen Werteanalyse kann das richtige Förderinstrument festgestellt und dadurch das zur Verfügung stehende philanthropische Engagement-Budget (die entsprechend zur Verfügung stehenden Finanzmittel und die entsprechend zur Verfügung stehende Zeit) optimiert werden [16]. Demnach ist es für ein effizientes und nachhaltig wirkungsvolles philanthropisches Engagement entscheidend, das geeignete philanthropische Förderinstrument auf Basis einer persönlichen Präferenzanalyse und der persönlichen „Giving Vision“ auszuwählen.

4. In Österreich bereits bekannte philanthropische Förderinstrumente

Bei den in Österreich bereits bekannten und bestehenden philanthropischen Förderinstrumenten handelt es sich um rechtliche Gefäße und zwar primär um Privatstiftungen und gemeinnützige Vereine sowie einige weitere Gesellschaftsformen im non-profit Bereich [17].

Im österreichischen Modell der Wohlfahrtserbringung kommt den privaten Organisationen – als Mittler zwischen dem Staat und der Gesellschaft – in der sozialen Leistungserbringung seit jeher eine wichtige Rolle zu. Klassische Stiftungen verwalten oftmals nur den Nachlass und fördern darüber hinaus keine zusätzlichen Projekte. In Österreich gibt es allerdings einige Privatstiftungen, die eine Vorreiterrolle im Bereich wirkungsorientierten Engagements einnehmen und die österreichische Philanthropie-Landschaft aktiv mitprägen. Vereinzelt dienen auch die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundlage für philanthropische Tätigkeiten. Insgesamt erfüllen heute in Österreich gemeinnützige oder Non-Profit Organisationen (NPOs) gesellschafts-, sozial-karitativ und demokratiepolitisch wichtige Aufgaben und leisten einen nicht unbeachtlichen Teil zur wirtschaftlichen Wertschöpfung.

4.1. Stiftungen

Stiftungen nehmen im Bereich der philanthropischen Förderinstrumente in Österreich eine *zentrale Rolle* ein. Der Wille des Stifters ist das wesentliche Element jeder Stiftung. Zusammen gibt es heute in Österreich, in Deutschland und der Schweiz circa 34.000 Stiftungen. Auch in den USA spielen die „Private Foundations“ eine wichtige Rolle [18].

Amerikanische Philanthropen wie *Rockefeller* oder *Carnegie* haben das Stiftungswesen im ausgehenden 19. Jahrhundert beeinflusst, indem sie ihre persönlichen philanthropischen Aktivitäten in den Dienst der gesamten Gesellschaft stellten.

In Europa erlebt insbesondere der Schweizer Stiftungsstandort seit mehreren Jahren ein starkes Wachstum, dies sowohl größen- als auch wahrnehmungsmäßig [19]. Das Stiftungsrecht in der Schweiz ist liberal, durch weitreichende Stifterfreiheit geprägt und durch Selbstregulierung beeinflusst [20]. Die *österreichische Stiftungslandschaft* stellt in Europa ein *Spezifikum* dar. Während in vielen europäischen Nachbarländern Stiftungen per Gesetz den Gemeinnützigkeitsstatus haben, ist bei den österreichischen Privatstiftungen zwischen gemeinnützigen und eigennützigen Privatstiftungen zu unterscheiden [21]. Als *gemeinnützig* werden jene Stiftungen in Österreich bezeichnet, deren Zweck auf eine Tätigkeit schließen lässt, die der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt [22]. Von den mehr als 3.000 Privatstiftungen in Österreich, sind allerdings nur etwa 200 Privatstiftungen tatsächlich gemeinnützig. In Deutschland ist das Verhältnis genau umgekehrt. Von den über 17.000 bestehenden Stiftungen sind ca. 95% gemeinnützig. Der Stiftungszweck wird in Österreich typischerweise umfassend in der Stiftungszusatzurkunde spezifiziert, die einen lediglich fakultativen Bestandteil der Stiftungserklärung bildet und dem Firmenbuch nicht vorgelegt werden muss. Demnach ist diese auch nicht öffentlich zugänglich [23]. Zwingend muss nur die Stiftungsurkunde errichtet und veröffentlicht werden [24]. Dies ist ein Vorteil aus Diskretionsoptik. Die hohe Anzahl an gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland ist vor allem auf das stiftungsfreundliche regulatorische Um-

[14] Siehe z.B. das „Transnational Giving Europe“ Netzwerk, das sich dafür einsetzt das „cross-border giving“ innerhalb der EU sowie der EU und Drittstaaten zu erleichtern, www.transnationalgiving.eu

[15] Siehe z.B. European Foundation Center, www.efc.be

[16] Vgl. hierzu das Konzept zur PVA-Kennzahl („Philanthropic Value Added“); *Forstinger/Wagner*, Schweizer Treuhänder 2011, 1024ff.

[17] Vgl. hierzu die Kennzahlen des Non-profit Sektors in Österreich auf der Webseite des NPO-Instituts der WU-Wien <http://www.wu.ac.at/npo/competence/nposector>

[18] Vgl. Pkt. 5.3.1.

[19] *Schnurbein*, Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2009; *Bethman/Schnurbein*, Centre for Philanthropy Studies (CEPS), 2010.

[20] Das in der Schweiz gültige Stif-

tungsrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 80–89 ZGB) vom 10.12.1907 (Stand 1.1.2012) geregelt. Der Einfluss der Selbstregulierung wird etwa durch den Verband der Schweizer Förderstiftungen „Swiss Foundations“ (<http://www.swissfoundations.ch/>) geprägt. Siehe hierzu *Swiss Foundation Code* mit Grundsätzen und Empfehlungen zu Förderstiftungen, vgl. *Sprecher/Egger/Janssen*, *Swiss Foundation Code* 2009, 2009. Aktuell gibt es in der Schweiz ca. 12.000 gemeinnützige Stiftungen.

[21] Bundesgesetz über Privatstiftungen (Privatstiftungsgesetz, PSG), BGBl. Nr. 694/1993, zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 111/2010.

[22] Vgl. §§ 35–47 Österreichische Bundesabgabenordnung (BAO).

[23] § 10 des österreichischen Privatstiftungsgesetzes (PSG) eröffnet dem Stifter die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde, in

der über die Stiftungsurkunde hinausgehende Regelungen festgelegt werden können. Die Stiftungsurkunde muss bereits die allgemeine Angabe enthalten, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet wird. Um allerdings in den Genuss von Steuervorteilen zu kommen, muss sowohl die Stiftungsurkunde als auch die Stiftungszusatzurkunde bei den entsprechenden zuständigen Finanzbehörden offengelegt werden.

[24] Die Stiftungsurkunde stellt den Mindestbestandteil der Stiftungserklärung dar und muss die Widmung des Mindestvermögens (Vermögenswerte, die über das Mindestvermögen hinaus gehen können in der Stiftungszusatzurkunde geregelt werden), den grundsätzlichen Stiftungszweck, die Bezeichnung des Begünstigten, den Namen und den Sitz der Privatstiftung, den Namen und die Anschrift des Stifters sowie die Angabe einer zeitlichen Befristung der Privatstiftung enthalten.

feld zurückzuführen [25]. In Österreich dürften unter anderem die zu restriktiven steuerrechtlichen Regelungen, die vernachlässigte mediale Thematisierung und ein Selbstverständnis der Gesellschaft, dass soziale Agenden weitgehend vom Staat übernommen werden, Hemmfaktoren für die gemeinnützige Stiftungslandschaft sein [26]. Ein Vorzeigebeispiel der österreichischen gemeinnützigen Privatstiftungslandschaft ist die ERSTE Stiftung [27], die u.a. mit ihrem Selbsthilfeprojekt der „Zweiten Sparkasse“ bedürftigen Menschen [28], die über kein eigenes Bankkonto verfügen ein Habenkonto ohne Überziehungsmöglichkeit anbietet.

4.2. Vereine

Im Gegensatz zu Vereinen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist, verfolgen gemeinnützige Vereine einen ideellen Zweck und können dadurch Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Ein gemeinnütziger Verein gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz darf beispielsweise nicht auf Gewinn ausgerichtet sein [29]. Die Gemeinnützigkeit muss explizit in den Vereinsstatuten festgelegt sein und bei der Vereinsauflösung muss das Barvermögen einem gemeinnützigen Zweck zufließen. Gemeinnützige Vereine haben ein breites Tätigkeitsfeld und dürfen grundsätzlich nur mildtätige Zwecke ausführen und keine Erwerbsabsicht haben [30]. Die Leistungen von Zuwendungen und Spenden an gemeinnützige Vereine können in den meisten Ländern als Sonderabgaben von der Einkommensteuer abgesetzt werden [31]. Die Struktur des gemeinnützigen Vereins ist eine in der

Praxis vielfach angewendete Form für philanthropische Projekte und Wohltätigkeitsorganisationen [32].

4.3. Weitere in Österreich zur Anwendung kommende Gesellschaftsformen

4.3.1. Gemeinnützige GmbH

Wenn einer Kapitalgesellschaft durch die zuständige Finanzbehörde der Status der Gemeinnützigkeit zukommt, dann ist eine solche Kapitalgesellschaft ebenso wie die Stiftung oder der Verein zur Gruppe der non-profit Organisationen zu zählen. Dies trifft auch auf die Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbHs) zu, die in Österreich – wenn auch nur vereinzelt – Anwendung findet. Der gemeinnützige Gesellschaftszweck muss in den Statuten der Gesellschaft schriftlich festgehalten sein. Ihr praktischer Anwendungsbereich als philanthropisches Förderinstrument ist vor allem dadurch eingeschränkt, dass sie, trotz gewisser steuerrechtlicher Vorteile, derzeit auf traditionelle Non-Profit Organisationen zugeschnitten ist und es dieser Gesellschaftsform an Flexibilität mangelt [33].

4.3.2. Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbnR) [34] ist eine weitere in Österreich bestehende Gesellschaftsform, die für den Einsatz philanthropischen Engagements verwendet werden kann, deren praktischer Anwendungsbereich jedoch sehr eingeschränkt ist. An einer GesbnR beteiligen sich zwei oder mehrere na-

türliche Personen, um ihre Arbeitskraft oder ihre Vermögensgegenstände zum gemeinsamen Nutzen einzubringen. In der Praxis handelt es sich hierbei um Arbeitsgemeinschaften (ARGE) oder Interessensgemeinschaften. Zwar darf eine GesbnR Gewinn erzielen, jedoch darf sie gewisse Schwellenwerte nicht übersteigen [35]. Einer der größten Nachteile ist, dass die GesbnR selbst keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

5. Internationale Entwicklungen im Bereich der philanthropischen Förderinstrumente

5.1. Fondsbereich: Donor Advised Funds

Im Fondsbereich haben sich in den letzten Jahren verschiedenste Arten neuer Förderinstrumente herauskristallisiert, die Philanthropen und nachhaltig orientierten Investoren zur Verfügung stehen. Diese Gefäße haben sich durch den Einfluss der Social Responsible Investing (SRI) Kriterien [36] und des Impact Investing entwickelt. Im Fondsbereich zeigt sich ganz deutlich, dass die Erzielung von gesellschaftlichem Mehrwert und finanzieller Rendite sich ergänzen können. Zur Palette der „charitable“-Funds, deren Entwicklung in den USA am weitesten fortgeschritten ist, zählen vor allem:

„Sheltered Funds“, „Donor Advised Funds“ (DAFs), „Charitable Gift Funds“, „Charitable Endowment Funds“, „Charity Funds“ und „Donor Managed Accounts“. Die bekannteste und einflussreichste amerikanische Struktur ist der Donor Advised Fund [37], die grundsätzlich so funktio-

[25] Durch die „Gemeinnützigkeitsreform“ und dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, BüEStG, BGBl. I S. 2332, das rückwirkend ab dem 1.1.2007 die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Tätigkeiten in Deutschland verbessert hat war ein starkes Wachstum des Stiftungssektors in Deutschland bedingt. Gemäß Angaben des Bundesverbands Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) wird das vorhandene Stiftungsvermögen in Deutschland auf rund 100 Mrd. EUR geschätzt.

[26] *Schneider/Millner/Meyer*, NPO Institut der WU-Wien, 2010.

[27] www.erstestiftung.org

[28] In Österreich gibt es ca. 40.000 Menschen, die aus verschiedenen Gründen über kein eigenes Bankkonto verfügen (z.B. aus Gründen der Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit oder wirtschaftlicher Notlage).

[29] Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 137/2011, vgl. § 1, (1)/(2).

[30] Vgl. hierzu die Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.1.2004, die als Auslegungshilfen für die Besteuerung von Vereinen heranzuziehen sind, BMF – VI/6. Damit ein Verein in den

Genuss der Steuerbefreiung kommt, muss er entweder gemeinnützig, mildtätig oder kirchliche Zwecke verfolgen.

[31] Vgl. § 4a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG); Ebenso sieht die Rechtslage in Deutschland die Steuerabsetzbarkeit vor, vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 EStG.

[32] Insgesamt sind in Österreich ca. 1,9 Millionen Menschen in Vereinen und anderen Organisationen freiwillig aktiv, vgl. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/freiwilligenarbeit/index.html.

[33] Vgl. *Lehner*, Journal of Social Entrepreneurship 2011, 62.

[34] Die GesbnR findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 1175–1216 des ABGB.

[35] Wenn die Umsatzerlöse einer GesbnR EUR 700.000 übersteigen, ist die Gesellschaft im zweitfolgenden Geschäftsjahr zur Eintragung in das Firmenbuch und zur Rechnungslegung verpflichtet.

[36] Der Begriff der Socially Responsible Investments (SRI) umfasst neben der ökologischen auch die soziale Nachhaltigkeit. Diese zu berücksichtigen bedeutet meist, bestimmte Branchen oder Geschäftsfelder auszuschließen. So haben sich beispielsweise gewisse Ausschlusskriterien für Unternehmen bzw. Länder etabliert: z.B. Unternehmensbereich:

Produktion von Rüstungs- und Militärgütern, Tolerieren ausbeuterischer Kinderarbeit, Tierversuche beim Erproben von Kosmetika; Länderkriterien: z.B. dauerhafte Menschenrechtsverletzungen, Besitz von Atomwaffen, Verbot freier Religionsausübung. Der SRI-Bereich hat sich über die letzten 25 Jahre entwickelt hat. Das Impact Investing ist vergleichsweise jung und hat sich über die letzten 10 Jahre etabliert, wobei gerade eine 2. Generation an Impact Investments am Entstehen ist, welche die erste bestehende Generation in Kürze ablösen wird.

[37] Im Jahr 2010 haben Donor Advised Funds in den USA ein Volumen von knapp 30 Mrd. USD erzielt. Im Vergleich zum Jahr 2009 war ein Anstieg neuer Einlagen in DAFs von 25,5% zu verzeichnen. Vgl. 2011 Donor Advised Fund Report, des National Philanthropic Trust, Jenkintown, PA. Vom gesamten Spendenmarkt in den USA sind dies etwa 10%. Gemäß der aktuellen Statistik von „Giving USA“ (erhältlich unter: <http://www.aafrc.org/>). 2011 lag das Spendenvolumen in den USA im Jahr 2010 bei ca. 291 Mrd. USD. Zu den bekanntesten und größten Donor Advised Funds zählen beispielsweise der „Fidelity Charitable Gift Fund“ (Fidelity Investments) oder der „Schwab Charitable Fund“ (Charles Schwab).

niert, dass die meisten DAF's eine anfängliche Mindesteinlage [38] vorsehen, die über die Laufzeit des Fonds aufgestockt werden kann. DAF's sind in den USA steuerbegünstigt [39] und die entsprechende Einlage in den Fonds ist steuerlich abzugsfähig. Dies macht Donor Advised Funds in den USA, insbesondere im Vergleich zum stark regulierten Stiftungssektor, (Bereich der „Private Foundations“) sehr attraktiv. Eine Besonderheit stellt die spezifische *Einflussnahme des Investors auf den Fondsadministrator*, respektive den *Portfolio Manager*, dar, in welche spezifischen „Charities“ – respektive Projekte oder Sozialunternehmen – der Fonds investieren soll. Der Philanthrop kann bei diesen Fondsstrukturen typischerweise aktiv Empfehlungen hinsichtlich der Portfolio-Allokation abgeben. Während der Laufzeit des Fonds, kann der Investor weitere Einlagen tätigen bzw. seine Einlage aufstocken, wobei jede neue Einlage steuerlich abzugsfähig ist. Eine weitere Besonderheit ist, dass DAF's hinsichtlich der Einlagestruktur flexibel sind. Das heißt, dass die Einlage nicht nur aus „Cash“ bestehen muss, sondern auch Sacheinlagen (z.B. Wertpapiere, Immobilien oder sonstiges bewegliches Vermögen) zulässig sind und denselben Steuervorteil genießen. Donor Advised Funds kann man daher in den Bereich strategischer philanthropischer Aktivitäten einordnen, denn die Spende wird einem philanthropischen Investment gleichgesetzt, da sie auch einen finanziellen Ertrag sichert.

In die Kategorie der Donor Advised Funds kann man die *Donor Managed Investment Accounts* einordnen, die ebenso in den USA entstanden sind. Ähnlich wie bei einem Donor Advised Fund, jedoch in einem noch größeren Ausmaß, kann bei einem Donor Advised Account, die Investment Strategie und das Team herum sowie die Auswahl der entsprechend begünstigten Projekte selbst gewählt werden. Das amerikanische Internal Revenue Service (IRS) hat die Donor Managed Accounts offiziell als philanthropische Förderinstrumente anerkannt und steuerrechtlich begünstigt [40].

In *Europa* hat sich das Konstrukt der Donor Advised Funds bis dato nicht ernsthaft durchgesetzt. Allerdings sind neue Formen von Fonds zu beobachten, die insbesondere im Element der steuerrechtlichen Absetzbarkeit vergleichbar sind. In der Schweiz gibt es beispielsweise aktuell zwei Charity Fonds [41] auf dem Markt, die auch offiziell von der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) als „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäß § 70 des Schweizerischen Bundesgesetzes für kollektive Kapitalanlagen (KAG) [42] genehmigt wurden. Diese beiden Fondsprodukte sind in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen und verbinden Spenden mit Renditeerträgen. Die Anleger dieser Fonds unterstützen soziale Einrichtungen und Institutionen (bei vorliegenden Fonds zum Beispiel das Schweizerische Rote Kreuz und die Schweizer Krebsliga), indem sie zugunsten der unterstützten Institution bewusst auf die Hälfte der ausgeschütteten Jahresnettoerträge verzichten. Der andere Teil der Spende besteht darin, dass die Fondsinstitute, respektive das Fondsmanagement, auf die Hälfte der pauschalen Verwaltungskommission verzichten, und diese ebenfalls der entsprechenden Institution zufließt.

Vergleichbare Charity-Fonds gibt es zum Beispiel in Österreich aktuell nicht, wobei man solche Fonds möglicherweise als „Anderes Sondervermögen“ gemäß § 166 Investmentfondsgesetz [43] (InvFG) strukturieren könnte. Die Attraktivität bestehender Charity-Fonds liegt insbesondere im Element der steuerlichen Absetzbarkeit. Bei einem Fonds Set-Up in Österreich wäre dies im Detail abzuklären. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist eine steuerliche Absetzbarkeit unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzung derzeit allerdings nicht möglich.

Exkurs: Fondskosten

An dieser Stelle sollte kurz erwähnt werden, dass es vor allem bei Fondsprodukten wichtig ist, die Kosten zu vergleichen. Diese können bei ähnlichen Produkten zum Teil erheblich voneinander

abweichen (siehe FN 41). Im Fonds-Set-Up ist grundsätzlich zwischen „einmaligen“ und „laufenden Kosten“ zu unterscheiden. Einmalige Kosten sind die individuellen Kosten des Anlegers, die sich von Anbieter zu Anbieter unterscheiden und vom Anleger (durch Vergleich) beeinflusst werden können. Zu den einmaligen Kosten gehören u.a. der Ausgabeaufschlag (Agio), aus dem typischerweise die Vertriebskosten bezahlt werden. Das Agio liegt meist zwischen 0–5%. Daneben sind die Transaktionskosten für die Börsen oder für das Depot als einmalige Kosten zu klassifizieren. Die laufenden Kosten im Fonds können grundsätzlich nicht vom Anleger beeinflusst werden. Hier hilft nur ein Vergleich der Fonds untereinander. Hauptbestandteil der laufenden bzw. fondsinternen Kosten ist die Total-Expense-Ratio (TER), die sich aus der Management-Gebühr, der Depotbankgebühr und den Kosten für den Wirtschaftsprüfer zusammensetzt. Die TER sollte so niedrig wie möglich sein. Zusätzlich zur Management-Gebühr verrechnen viele Fonds eine erfolgsabhängige-Gebühr (Performance Fee).

5.2. Donor Advised Funds versus Private Foundations

Vergleicht man den Bereich der „Fonds“ mit dem Bereich der „Stiftungen“ bzw. der „Private Foundations“, so ergeben sich unterschiedliche Vor- und Nachteile. Deutliche Vorteile genießen Donor Advised Funds gegenüber den „Private Foundations“ im Bereich des verminderten Administrativ- und Verwaltungsaufwandes, der steuerrechtlichen Begünstigung, der niedrigeren laufenden Kosten sowie des erhöhten Grades an Anonymität. Bei den Private Foundations gibt es insbesondere in den USA strikte Offenlegungsverpflichtungen hinsichtlich ihrer Vermögenswerte, der Direktoren, der Kontaktinformationen, der Verwaltungsaufwendungen, oder der einzelnen Zuwendungen/Spenden (etc.) [44]. Trotz der Vorteile der Donor Advised Funds im Vergleich zu den Private Foundations

[38] Meist ist ein Mindestbetrag von 10.000 USD vorgesehen.

[39] Im amerikanischen Steuerrecht ist ein „Donor Advised Fund“ als eine steuerrechtlich begünstigte Organisation im Sinne der Bestimmung/Rule 501(c)(3) des Internal Revenue Service (IRS) anzusehen.

[40] Vgl. das Ruling des IRS „200445023“ aus dem Jahr 2004.

[41] Bei diesen zwei Charity-Fonds handelt es sich um den „Swisscanto Swiss Red Cross Charity Fund“ und den „Cancer Charity Support Fund“, wobei es beim Cancer-Fund zwei Teilfonds gibt, nämlich den „Cancer

Charity Support Funds – Cancer Charity Support Fund Moderate“ und den „Cancer Charity Support Funds – Cancer Charity Support Fund Opportunity“. Interessant ist die Beobachtung, dass der „Swisscanto Swiss Red Cross Charity Fund“ bei einem Fondsvolumen von CHF 55,64 Mio. (Stand November 2011) eine Total Expense Ratio (TER) von 0,90% aufweist. Der „Cancer Charity Support Fund Moderate“ beispielsweise weist ein Fondsvolumen von 18,48 Mio. CHF auf (Stand September 2011) bei einer vergleichsweise zu hohen TER (Stand 30. Juni 2011) von 2,39%.

[42] Als „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

[43] Vgl. § 166 InvFG 2011, BGBl. I. Nr. 77/2011; vormals § 20a InvFG.

[44] Hierunter fallen u.a. Offenlegungs- und Berichtspflichten gegenüber dem IRS (Form 990-PF), Offenlegungsverpflichtungen gegenüber gewissen Behörden auf Bundesstaatlicher Ebene (typischerweise einen Jahresbericht gegenüber dem „Attorney General“); vgl. auch www.guidestar.org.

muss aber die individuelle Präferenz und die jeweilige „Giving Vision“ des Philanthropen für die konkrete Auswahl der entsprechenden Förderstruktur als Grundlage dienen [45]. Für manche Philanthropen kann eine Private Foundation aufgrund ihrer Ausgangslage [46] und ihrer Familienstruktur die geeignetere Struktur sein.

5.3. Bereich rechtlicher Gefäße

5.3.1. Private Foundations

Private Foundations nehmen in den USA eine zentrale Rolle als philanthropisches Förderinstrument ein [47]. Sie sind die verwandte Rechtsform zu den Stiftungen in Europa. Auch Trusts oder Gift Annuities sind hier aufzuführen. Private Foundations mit gemeinnützigem Zweck verwenden ihre Finanzmittel entweder, um selber im Wohltätigkeitsbereich aktiv zu sein [48] oder sie agieren als Finanziere („grant makers“) und nutzen ihre Zuwendungen, um andere Organisationen zu unterstützen [49]. Hinter beiden Modellen stehen die persönlichen Ziele und Interessen ihrer Gründer. Trusts werden in den USA vor allem für die Nachlassplanung eingesetzt und können zu Lebzeiten oder auf den Todesfall errichtet werden [50]. Im Bereich philanthropischer Förderinstrumente kommt dem „Charitable Remainder Trust“ (CRT) eine bedeutende Rolle zu. CRTs sind in den USA weit verbreitet und haben den Vorteil, dass dem Geber hier die Möglichkeit zukommt, dass er zu Lebzeiten von den Vermögenswerten im Trust profitieren kann [51].

5.3.2. Neue Gesellschaftsformen – ein globaler Trend

Rund um den Globus war in den letzten Jahren eine Entwicklung von neuen Gesellschaftsformen zu beobachten, die dem weiten Spektrum zwischen Philanthropie und „Unternehmerge Gedanken“ Rechnung tragen. Die traditionellen Formen von reinen for-profit Organisationen (primärer Gedanke der Maximierung von Shareholder-Value) und von reinen not-for-profit Organisationen haben in diesem Bereich zunehmend an Bedeutung verloren. *Neue hybride Gesellschaftsformen* sind entstanden, wobei diese Gesellschaften zum Teil erheblich in ihren Charakteristika variieren.

Hybride Organisationen werden oftmals mit dem Begriff der Sozialunternehmen („social enterprises“) verbunden. Sozialunternehmen zielen darauf ab, soziale Dienstleistungen mit Hilfe wirtschaftlicher und innovativer Lösungsansätze bereitzustellen und sich dabei unternehmerischer Ansätze zu bedienen. Wesentlich ist die Kostendeckung, respektive die Gewinnerzielung durch eigenes Einkommen, bei gleichzeitiger Schaffung von sozialem Mehrwert.

Eine der größten Herausforderungen dieser Gesellschaftsformen liegt in der Kapitalaufstellung und in der Re-Definierung innovativer Geschäftsmodelle [52]. Je flexibler Gesellschaften in ihrer Kapitalbeschaffungsstruktur ausgestaltet sind, umso einfacher ist es Investoren zu finden. Hinsichtlich neuartiger Finanzierungsquellen nehmen die Social Media hier zusätzlich eine wichtige Rolle ein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das aus den USA stammende, erfolgreiche

Konzept des *Crowdfunding* („Schwarmfinanzierung“) zu nennen. Crowdfunding spricht die breite Menge an, die „crowd“, welche sich mit relativ kleinen Beträgen und anonym an verschiedensten Projekten beteiligen kann [53].

5.3.2.1. Low-Profit Limited Liability Company (L3C)

Die Low-Profit Limited Liability Company (L3C) ist eine neue hybride Gesellschaftsform aus den USA [54], die ganz konkret die zwei Ziele des wohltätigen Zwecks und der Erzielung (und Ausschüttung) von Gewinn vereint. Die L3C sieht ihren Anwendungsbereich genau in der Überbrückung zwischen dem not-for-profit und dem for-profit Investing [55]. Die L3C ist von ihrer Struktur her eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC) [56] und besitzt viele Merkmale einer typischen Kapitalgesellschaft. Der Unternehmenszweck unterscheidet jedoch eine L3C klar von einer klassischen Kapitalgesellschaft: Obwohl beide Gesellschaften for-profit Organisationen sind, liegt der primäre Gesellschaftszweck bei der L3C nicht in der Gewinnerzielungsabsicht, sondern darin einen *sozialen Mehrwert* zu generieren, mit der Gewinnerzielung als sekundärem Ziel. Um sich als L3C zu qualifizieren, müssen die folgenden drei Voraussetzungen permanent erfüllt und in den Gesellschaftsstatuten festgehalten sein: (1) die Gesellschaft muss einen oder mehrere wohltätige oder ausbildungsorientierte Zwecke erfüllen, (2) der Hauptzweck der Gesellschaft darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und (3) die Gesellschaft darf keinen politischen Zweck

[45] Die Berücksichtigung von weichen Faktoren wie die persönlichen Werte des Philanthropen sind ebenso wichtig, wie die Berücksichtigung von harten Faktoren (z.B. der finanziellen Ausgangssituation). In einer aktuellen empirischen Studie des „Centre for Economic Policy Research“ (www.cepr.org) wurde aufgezeigt, dass Individuen spendenbereiter sind, wenn sie durch ihre Spendenaktivitäten öffentliche Anerkennung genießen und dadurch ihr „soziales Image“ aufbessern können. Vgl. Karlan/McConnell, CEPR Discussion Paper No. 8785, 2012.

[46] Hier spielt unter anderem auch die Berücksichtigung von steuerrechtlichen Gesichtspunkten und die internationale Veranlagung sowie die Verteilung von verfügbaren Vermögenswerten („Cross-border“-Strukturierungsgesichtspunkte) des Philanthropen eine wichtige Rolle.

[47] Im Jahr 2008 betrug das internationale Funding durch amerikanische Private Foundations 6,2 Mrd. USD, vgl. Spero, The Global Role of U.S. Foundations, Foundation Center, 2010 <http://foundationcenter.org/gainknow->

ledge/research/pdf/global_role_of_us_foundations.pdf.

[48] Beispiele von „operating foundations“ sind der „World Wildlife Fund“ oder die „American Cancer Society“.

[49] Private Foundations, die als Finanziere „grant makers“ agieren, werden auch „non-operating private foundations“ genannt. Hierunter fällt beispielsweise die „Rockefeller Foundation“ oder die „Bill & Melinda Gates Foundation“.

[50] Trusts zu Lebzeiten („Living Trusts“) bzw. Trusts auf den Todesfall („Testamentary Trusts“) können widerruflich oder unwiderruflich gestaltet werden. Je nach Ausgestaltung der Trust-Urkunde kann der Geber dem Trust-Verwalter (Trustee) feste Vorgaben in Hinblick auf die Verwendung des Vermögens machen oder ihm freie Hand lassen. Obwohl das Vermögen nach der Errichtung durch den Notar auf den Trust-Verwalter übertragen wird, verbleiben dem Geber eingeschränkte Eigentümerrechte („rights in equity“).

[51] Ein Charitable Remainder Trust wird als „split-interest-trust“ aufgesetzt, sodass

nicht nur die Interessen des Begünstigten, sondern auch des Gebers berücksichtigt werden.

[52] Es gibt unzählige Beispiele erfolgreicher hybrider Unternehmen. Exemplarisch sei das amerikanische Unternehmen „Water Health International“ erwähnt, ein for-profit Unternehmen im Bereich der Wasserfiltertechnik, das sauberes Wasser zu minimalen Kosten in Indien und Afrika bereitstellt, vgl. Porter/Kramer, Harvard Business Review 2011, 66ff.

[53] Vgl. etwa www.c-crowd.com (erste Schweizer Crowdfunding Plattform) oder www.startnext.de (erfolgreiche Deutsche Crowdfunding Plattform); für weitere Informationen zu Crowdfunding in Europa siehe „The Crowdfunding Network“ www.europe-crowdfunding.org.

[54] Vermont war der erste amerikanische Staat, der das Konzept der L3C im Jahr 2008 umgesetzt hat.

[55] Tyler, Vermont Law Review 2010, 118.

[56] Limited Liability Company – vergleichbar mit den Kapitalgesellschaftsstrukturen in Europa.

verfolgen [57]. Von der Kapitalstruktur her genießt die L3C eine flexible Eigentümerstruktur und kann unterschiedliche Klassen von Gesellschaftern z.B. Individuen, for-profit Unternehmen, not-for-profit Organisationen oder staatliche Einrichtungen haben. Basierend auf dieser flexiblen Struktur ergibt sich die attraktive „Tranching-Struktur“ der L3C, die den Investoren eine entsprechende Aufteilung ihres Risikos und ihres Ertrages sichert. Aus steuerrechtlicher Optik wird eine L3C wie eine Kapitalgesellschaft behandelt und genießt nicht die steuerlichen Vorteile einer Wohltätigkeitsorganisation (Charity) in den USA. Investments in eine L3C sind daher nicht steuerlich absetzbar. Insgesamt gibt es derzeit ca. 550 L3Cs in den USA, ein wirklicher Durchbruch dieser Struktur ist noch nicht erfolgt [58].

5.3.2.2. Benefit-Corporation (B-Corporation)

Die Benefit-Corporation (auch For-Benefit-Corporation oder B-Corporation bezeichnet) ist eine weitere neue Gesellschaftsform aus den USA, die neben der Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter auch auf die Interessen der Umwelt und der Gesellschaft im weiteren Sinne abzielt. Zusätzlich kommt auch der Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter eine wesentliche Rolle zu. Die B-Corporation ist ähnlich wie die L3C eine modifizierte Form einer bestehenden Gesellschaftsstruktur, die allerdings die Treuepflichten der Gesellschafter neu definiert. Aus den Statuten einer B-Corporation muss demnach ein eindeutiges

Commitment hervorgehen, dass auch die Interessen der Allgemeinheit gefördert werden sollen und der Berücksichtigung „nicht finanzieller Interessen“ eine entscheidende Rolle zukommt.

Maryland war im April 2010 der erste amerikanische Staat, der die B-Corporation in ihr Gesellschaftsrecht implementiert hat. Einzelne weitere U.S. Staaten folgten in der Zwischenzeit [59]. Aktuell gibt es in den USA ca. 500 B-Corporations [60].

Eine *unabhängige* amerikanische *Zertifizierungsstelle* das B-Lab [61], nimmt eine wichtige Rolle in der Bewertung und Offenlegung der gesellschaftlichen Wirkung der B-Corporations ein.

Verglichen zur L3C erscheint die B-Corporation in Hinblick auf die Möglichkeit der Schaffung von Kapitalzugang und der Erhöhung der finanziellen Kapazität einer Gesellschaft weniger attraktiv zu sein. Die L3C genießt aufgrund der „Tranching-Struktur“ hier einen eindeutigen Vorteil. B-Corporations sind allerdings ein attraktives Vehikel für Vorhaben im Bereich des Socially Responsible Investing [62].

5.3.2.3. Community Interest Company (CIC)

In Europa setzte *Großbritannien* erste Initiativen im Bereich hybrider Gesellschaftsformen durch die Einführung der Community Interest Company (CIC) im Jahr 2005. Die CIC ist die richtige Struktur für Unternehmen, die primär soziale Zwecke verfolgen wollen und deren Gewinn für soziale Zwecke re-investiert

wird. Die Gewinnerzielungsabsicht ist ebenso wie bei der L3C ein wesentliches Element, aber nicht der vordergründige Unternehmenszweck. Eine klassische CIC ist ebenso wie die L3C keine Wohltätigkeitsorganisation (Charity) und genießt daher auch nicht den Vorteil der steuerrechtlichen Absetzbarkeit, den eine Charity vermarkten kann [63]. Im Vergleich zu den L3Cs in den USA sind die CICs in Großbritannien die in der Praxis viel erfolgreichere Organisationsform. Derzeit gibt es in Großbritannien rund 3350 Gesellschaften, die als CICs strukturiert und registriert sind [64].

An dieser Stelle sollte auch kurz erwähnt werden, dass es aktuell im Vereinigten Königreich verschiedenste Initiativen gibt, welche die Macht vom Zentralstaat zu den Bürgern und auf die Gemeinden verlagern will. „Big Society“ [65], „Big Society Capital“ [66], „Social Impact Bond“ [67] und die „Social Impact Taskforce“ [68] sind hier unter anderem zu nennen. Diese Initiativen der „großen Gesellschaft“ zielen primär drauf ab, dass alle denkbaren gesellschaftlichen Gruppen vermehrt Aufgaben übernehmen sollen, die der Staat nicht oder nicht ausreichend ausübt.

In *Kontinentaleuropa* hat sich die Community Interest Company bis dato noch nicht durchgesetzt. In den *Niederlanden* gibt es immerhin Diskussionen rund um die Schaffung einer Community Interest Company („maatschappelijke onderneming“) und ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde im Jahr 2009 vom holländischen Gesetzgeber vorgelegt, bis

[57] Diese drei Voraussetzungen widerspiegeln auch die Voraussetzungen des amerikanischen Internal Revenue Codes hinsichtlich „Program Related Investments“ (PRIs), die 1968 durch ein soziales Investment der „Ford Foundation“ entstanden sind. Eine ordnungsgemäß gegründete L3C qualifiziert demnach zum Erhalt von Program Related Investments des amerikanischen Internal Revenue Services (IRS). PRIs sind typischerweise Investitionen von „Private Foundations“ in for-profit Organisationen um ein wohltätiges Projekt zu unterstützen. PRIs sind oftmals als unter dem Marktwert verzinsten Kredite oder Darlehen strukturiert. Zu den spezifischen Voraussetzungen von PRI Investitionen siehe *Doeringer*, Duke University, *Philanthropy, Voluntarism and Not-for-Profit Management Paper Series*, 2010.

[58] InterSector Partners, L3C Tally, http://www.intersectorl3c.com/l3c_tally.html (Stand: Februar 2012); siehe auch *Callison/Vestal*, *Vermont Law Review* 2010, 274ff.

[59] Gesetze verabschiedet: Vermont (S263), Kalifornien (AB361), New York (A4692-a, S79-a), Hawaii (SB298), Virginia (HB2358), New Jersey (S2170); Gesetze aktuell anhängig: Colorado (SB11-005), North Carolina (SB26), Pennsylvania (S433), Michigan (S359, S 360, HB4615, HB4616).

[60] <http://www.bcorporation.net/community/search> (Stand: Februar 2012).

[61] B-Lab ist eine non-profit Organisation, welche ordnungsgemäß gegründete B-Corporations auf freiwilliger Basis zertifiziert und ein Impact Assessment der einzelnen B-Corporations vornimmt (hierzu werden u.a. Scorings und Ratings und Analysen – B-Lab hat hierzu eigene Standards definiert „GIIRS“ – Global Impact Investing Rating System <http://www.bcorporation.net/>. Um von B-Lab zertifiziert zu werden, muss eine B-Corporation ein Minimum Scoring von 80 Punkten erreichen, die den positiven Impact der entsprechenden B-Corporation bestätigen.

[62] Vgl. etwa den Acumen Fund <http://www.acumenfund.org>. In diesen Bereich gehört auch der Begriff des „patient capital“ (geduldiges Kapital) siehe z.B. *Figeac*, *Working Papers of the Institute of Management Berlin at the Berlin School of Economics*, 2007.

[63] Vor allem genießt eine CIC nicht den Vorteil der steuerlichen Absetzbarkeit – wie dieser bei „Charities“ nach UK Recht zur Anwendung kommt.

[64] The Regulator of Community Interest Companies, www.cicregulator.gov.uk.

[65] Die Initiative zur „Big Society“ geht auf den Britischen Premierminister *David Cameron* zurück und zielt darauf ab, das zivil-

gesellschaftliche Engagement im Sozial- und Bildungsbereich zu fördern und im Sinne des Empowerment die Macht des Zentralstaates zugunsten von Bürgern und Kommunen zu verringern. Vgl. z.B. *Rasonyi*, *Neue Zürcher Zeitung*, 26.7.2010.

[66] Die Initiative zur Bank namens „Big Society Capital“ (vormals „Big Society Bank“) beruht ebenso wie die Initiative zur „Big Society“ auf dem britischen Premierminister *David Cameron*. „Big Society Capital“ ist eine Bank, die Geld für den Sozialunternehmensbereich aufstellen will – insbesondere im Bereich der Kreditvergabe und Unternehmensfinanzierung.

[67] „Social Impact Bonds“ sind grundsätzlich vertragliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Sektor, Sozialunternehmen und Investoren, wobei der öffentliche Sektor hier Projekte mit einer sozialen Wirkung für die Gesellschaft unterstützt. Für detaillierte Informationen zur Strukturierung der „Social Impact Bonds“ siehe www.socialenterprise.org.uk.

[68] Die „Social Impacts Taskforce“ ist eine Initiative des UK Government Economic Service und arbeitet an verschiedenen Projekten rund um die Analyse von sozialen Wirkungen der Politik und ihrer Effekte auf das gesellschaftliche Wohlergehen.

dato allerdings nicht verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wurde als unflexibel und unattraktiv für Investoren kritisiert [69]. Trotz der Kritik, gibt es aber auch in Holland Stimmen, die die Notwendigkeit von hybriden Gesellschaftsformen bestärken und aufzeigen [70].

Die belgische Antwort zum hybriden Unternehmen ist zwar keine Community Interest Company, aber die „société à finalité sociale“ bzw. „Vennootschap met sociaal oogmerk“ (VSO), die eine gemeinnützige Gesellschaft ist. Die VSO wurde in Belgien 1995 ins Leben gerufen. Die eingeschränkten Gewinnausschüttungsmöglichkeiten an die Gesellschafter sowie die stark ausgeprägte Einbindung der Mitarbeiter in den Entscheidungsprozess einer VSO machen das VSO Vehikel in Belgien allerdings von vornherein nicht allzu attraktiv für potentielle Investoren [71].

5.3.2.4. Gemeinnützige Aktiengesellschaft

Gemeinnützige Aktiengesellschaften sind klassische Kapitalgesellschaften, die in Form einer Aktiengesellschaft strukturiert sind mit dem zusätzlichen Element des „Gemeinnützigkeits-Status“ [72], welcher (ebenso wie bei anderen Formen von gemeinnützigen Gesellschaften) eine steuerrechtliche Besonderheit – in Form einer steuerrechtlichen Begünstigung [73] – darstellt. Die meisten Länder, die gemeinnützige AG's anerkannt haben fokussieren hierbei auf die Gewinnverwendung und legen fest, dass die Erträge der AG für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind und nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen. Der Zweck der Gemeinnützigkeit muss eindeutig aus der Satzung hervorgehen. Ein interessantes Beispiel einer gemeinnützigen AG ist die Frauenhotel AG in Zürich, die mit einem Design-Hotelprojekt in Zürich wirtschaftlich sehr erfolgreich ist und

gleichzeitig u.a. Langzeit-arbeitslosen Frauen in Not Arbeitsplätze bietet [74].

6. Wohin geht der Weg in Österreich?

Auch wenn in Österreich derzeit klassische Formen philanthropischer Förderinstrumente aus dem non-profit Bereich vorherrschen und flexible Gesellschaftsformen mit Elementen aus dem for-profit und dem not-for-profit Investing fehlen, so ist seit kurzer Zeit deutlich zu erkennen, dass sich die öffentliche Wahrnehmung im Bereich sozialer Innovation verändert hat und eine gewisse Offenheit gegenüber internationalen Entwicklungen im Bereich der Philanthropie nicht unmerkbar bleibt. Das öffentliche Bewusstsein wird hierbei unter anderem durch Player wie „Ashoka Österreich“ [75], „the Hub Vienna“ [76] oder durch einzelne sehr aktive Privatstiftungen wie beispielsweise der „Essl Foundation“, die eng mit dem NPO-Institut der Wirtschaftsuniversität Wien zusammenarbeitet [77] oder der Erste Stiftung, die als eines ihrer jüngsten Projekte – in Kollaboration mit mehreren österreichischen Privatstiftungen – die Initiative „Sinn stiften“ [78] ins Leben gerufen hat, geprägt. Die Vergabe von Auszeichnungen wie beispielsweise dem Social Impact Award [79], dem Essl Social Prize [80], dem Sozial Marie Preis [81] oder dem Award for Social Integration der Erste Stiftung [82] tragen hierzu positiv zum Ausbau der Philanthropie-Landschaft in Österreich bei.

Trotz dieser wichtigen Initiativen bleibt zu beobachten, dass es im Bereich der vorhandenen rechtlichen Förderinstrumente an innovativen Gefäßen mangelt, die der Tatsache Rechnung tragen, dass soziale Innovation im Schnittstellenbereich zwischen der Schaffung von gesellschaftlichem Mehrwert und einer damit

verbundenen Gewinnerzielung stattfindet. Hierbei kommt auch der Begriff von Sozialunternehmen ins Spiel, der Organisationen umschreibt, die einen sozialen Zweck kombiniert mit einer Gewinnerzielungsabsicht verfolgen [83]. In Österreich gibt es heute kein rechtliches Konstrukt, das diese Zwecke flexibel vereint. Hierdurch wird der Wert für soziale Innovation blockiert [84].

7. Zusammenfassung

Philanthropische Förderinstrumente kann man als die rechtlichen Hüllen philanthropischen Engagements umschreiben, die dabei helfen, philanthropisches Engagement in die Praxis umzusetzen. Die Palette der international bestehenden Förderinstrumente ist groß, wobei sie in ihren Strukturen zum Teil erheblich untereinander variieren. Um ein nachhaltiges und wirkungsvolles philanthropisches Engagement zu garantieren, sollten bei der Auswahl des geeigneten Förderinstruments die persönlichen Präferenzen und Werte des Philanthropen berücksichtigt werden.

Der Trend aus den USA, der den Zugang zu neuen, hybriden Gesellschaftsformen und Rechtsgefäßen schafft und der auch zunehmend in Europa Einzug hält, ist in Österreich noch nicht zu spüren.

Allerdings hat sich in den letzten Jahren in Österreich die öffentliche Wahrnehmung im Bereich der Philanthropie-Landschaft positiv verändert. Vor allem agieren private Akteure, im Einklang mit den internationalen Entwicklungen, im Schnittstellenbereich zwischen klassischer Philanthropie, sozialer Innovation und dem Impact Investing und sind als Katalysatoren für soziale Transformation tätig.

Insgesamt können philanthropische Förderinstrumente als Mittel zur Um-

[69] Jongh/Schild/Timmerman, Handeligen Nederlandse Juristen-Vereniging, 2010.

[70] Vgl. etwa Jong/Schild/Timmerman, NJB 2010.

[71] Jongh/Schild/Timmerman, Law of the Future 2011 Conference, The Hague Institute for the Internationalization of Law, 2011.

[72] Essentielles Kriterium ist die Förderung des Gemeinwohls.

[73] Typischerweise sind gemeinnützige AGs von gewissen Steuern wie Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer befreit.

[74] Auszug aus den öffentlichen Statuten der Frauenhotel AG „Die Gesellschaft bezweckt die Projektierung und den Betrieb eines Hotels... Sie schafft Teilzeit-, Vollzeit-, Dauer- und Trainingsplätze zur Integration langzeitarbeitsloser und behinderter Frauen.“ Die Frauenhotel AG hat u.a. den Swiss Award für Business Ethics im Jahr 2006 gewonnen.

[75] <http://austria.ashoka.org/>

[76] <http://vienna.the-hub.net/>

[77] Vgl. etwa die SROI-Analyse des Projekts „Casa Abraham“ in dem die Essl Foundation das NPO Institut beauftragt hat, den Social Return on Investment – also den geschaffenen gesellschaftlichen Mehrwert – eines Projektes im Detail zu analysieren. Rauscher/Schober/Soqauer/More-Hollerweger, NPO Institut der WU-Wien, 2011.

[78] Die Erste Stiftung hat im Jahr 2010 mit fünf weiteren Projektpartnern (der Essl Foundation, der Humer-Privatstiftung, der Schweighofer-Privatstiftung, der Katharina-Turnauer-Privatstiftung und der Unruhe-Privatstiftung) die Initiative „Sinn stiften“ ins Leben gerufen, um dadurch innovative Projekte im Sozialbereich zu entwickeln.

[79] Der Social Impact Award wird vom Institut für Entrepreneurship und Innovation und Emersense der WU-Wien organisiert und unterstützt Projektideen zur Lösung von

sozialen Herausforderungen. <http://social-impactaward.net/austria/>.

[80] Vergeben durch die Essl Foundation: <http://www.esslsozialpreis.at/en/>.

[81] Vergeben durch die Unruhe Foundation: <http://www.sozialmarie.org/>.

[82] Vergeben durch die Erste Stiftung: <http://www.erstestiftung.org/integration-award>.

[83] Die Definition von Sozialunternehmen ist in der Literatur nicht eindeutig. In Österreich gibt es keine rechtliche oder sonstige offizielle Definition von Sozialunternehmen. Siehe etwa Austrian Institute for SME Research 2007.

[84] Vgl. hierzu die aktuelle Studie von Lehner, der u.a. untersucht hat, dass es im Jahr 2010 in Österreich kein für soziale Innovation optimal geeignetes rechtliches Konstrukt gibt. Lehner, Journal of Social Entrepreneurship 2011, 53–78.

setzung philanthropischen Engagements einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtwohl und zur sozialen Innovation eines Landes beitragen. Dementsprechend sollte auch der Schaffung und Neugestaltung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für flexible, rechtliche Gefäße einschließlich ihrer steuerrechtlichen Begünstigung – beziehungsweise der Neuausrichtung bestehender Gesellschaftsformen im Lichte der internationalen Entwicklungen – genügend Augenmerk geschenkt werden. ♦

Literaturverzeichnis

- Austrian Institute for SME Research*, Study on Practices and Policies in the Social Enterprise Sector in Europe, Vienna, June 2007.
- Barclays-Wealth*, Global Giving: The Culture of Philanthropy. White Paper, Ledbury-Research, 2010.
- Bethman / Schnurbein*, Philanthropie in der Schweiz, CEPS Forschung und Praxis – Band 01, Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2010.
- Callison / Vestal*, The L3C Illusion: Why Low-Profit Limited Liability Companies will not stimulate socially optimal private Foundation Investment in the Entrepreneurial Ventures, Vermont Law Review, Vol. 35:273, 2010, 274ff.
- Clinton*, Charity needs capitalism to solve the world's problems, Financial Times (Englische Ausgabe), 20.1.2012.
- Crutchfield / Kania / Kramer*, Do more than Give, The Six Practices of Donors Who Change the World, Jossey-Bass, 2011.
- Davis / Etchart*, Alle in einem Boot, Engagierte Philanthropie – eine Einführung, Forum for Active Philanthropy, NESsT Practitioner Series, 2005.
- Doeringer*, Reevaluating the L3C: Mistaken Assumptions and Potential Solutions, Philanthropy, Voluntarism and Not-for-Profit Management Paper Series, Duke University, May 2010.
- Donohoe/Leijonhufvud/Saltuk*, Impact Investments – An Emerging Asset Class, J.P. Morgan, Global Research Paper, 29. November 2010.
- Fembek*, Die große Chance auf den Quereinstieg – Venture Philanthropy in Österreich, in: Hoelscher / Ebermann / Schlüter, Venture Philanthropie in Theorie und Praxis, Maecenata Schriften Bd. 7, Lucius & Lucius, 2010, 149ff.
- Figeac*, Socially Responsible Investment und umweltorientiertes Venture Capital, Working Papers of the Institute of Management Berlin, at the Berlin School of Economics (FWW Berlin), Paper No. 33, 12/2007.
- Forstinger / Wagner*, Der Mehrwert von werteorientierter Philanthropie, in: Der Schweizer Treuhänder, Heft 11/12, 1024ff.
- Heinemann*, Voluntary Giving and Economic Growth: Time Series Evidence for the US, ZEW Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Discussion Paper No. 10-075.
- Hoelscher / Ebermann / Schlüter*, Venture Philanthropie in Theorie und Praxis, Maecenata Schriften Bd. 7, Lucius & Lucius, 2010.
- Jong / Schild / Timmerman*, Naar maaatschappelijke varianten van de rechtsvormen in Boek 2 BW?, NJB, 2010, 1108ff.
- Jongh / Schild / Timmerman*, A Community Interest Company in the Netherlands, Handelings Nederlandse Juristen-Vereeniging, Vol. 140, 2010.
- Jongh / Schild / Timmerman*, The Rise of the Social Enterprise: How Social Enterprises are changing, Company Law Worldwide, Law of the Future 2011 Conference, The Hague Institute for the Internationalization of Law, www.lawofthefuture.org, 24 March 2011.
- Karlan / McConnell*, CEPR Discussion Paper No. 8785, „Hey look at me: The effect of giving circles on giving“, Jänner 2012.
- Lehner*, The Phenomenon of Social Enterprise in Austria: A Triangulated Descriptive Study, April 2011, Journal of Social Entrepreneurship, 2: 1, 53ff.
- Mass / Liket*, Social Impact Measurement: classification of Methods, Department of Business Economics and Erasmus Centre for Strategic Philanthropy, Erasmus University Rotterdam.
- Porter / Kramer*, Creating Shared Value, Harvard Business Review, Jan-Feb. 2011, 66ff.
- Prouteau / Sardinha*, European Volunteering: Comparisons, Individual and Country Determinants, Paper presented at the ERNOP Conference Vienna, Juni 2011.
- Rasonyi*, Die sparsame „große Gesellschaft“, Vage Vision des neuen Premierministers David Cameron für die Zukunft Großbritanniens, Neue Zürcher Zeitung, 26.7.2010.
- Rauscher / Schober / Soqauer / More-Hollerweger*, SROI-Analyse des Projektes „Casa Abraham“, September 2011, Wien, NPO Institut, WU-Wien.
- Schneider / Millner / Meyer*, Die Rolle der Gemeinnützigkeit in Österreichischen Stiftungen, Wirtschaftsuniversität Wien, Abteilung für Nonprofit Management, Working Paper, Wien, September 2010, 19ff.
- Schnurbein*, Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick – Daten, Tätigkeiten und Recht, Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2009.
- Sprecher / Egger / Janssen*, Swiss Foundation Code 2009, Foundation Governance Bd. 5, Helbing Liechtenhan, 2009.
- Tyler*, Negating the Legal Problem of Having „Two Masters“: A Framework for L3C Fiduciary Duties and Accountability, Vermont Law Review, 2010, 118ff.
- Weber-Berg*, Trade-Offs Between Social Impact and Profit?, Vortrag am: „The Ethics Centre's 1st Workshop on Impact Investing“, 2.12.2011, Universität Zürich.
- Williams / Webb / Phillips*, Outcome Funding: A new approach to targeted grantmaking, Rennselaerville Institute, 3rd ed., 1996.